



gr 2513/13

Seiner Bescheid
Vn GH/Vffh

l. i. 24.4.13

EINGELANGT

20. MRZ. 2013

Amt der Tiroler Landesregierung

Gemeindeamt Zams

RA Dr. Herbert KOFLER
RA Dr. Edgar PINZGER

Eing. 19. März 2013

Beil.

Zahl.

Bgm.

Sachb.

1

Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstatalpe, Zams;
Regulierung, Feststellung von Gemeindegut**

Geschäftszahl LAS – 1184/3-11

Innsbruck, 27.2.2013

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 27.2.2013 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Richter des OLG Dr. Andreas Told	) als Mitglieder
Richter des LG Dr. Reinhard Santer	) aus dem
Vizepräs. Des LG Dr. Andreas Stutter	) Richterstande
Berichterstatler Dr. Georg Gschnitzer	
Dr. Helmut Gassebner	
OR Dipl. Ing. Anton Fuchs	
Dipl. Ing. Andrä Neururer	

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die Berufung gegen den Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 21.09.2011, Zl. AgrB-R640/51-2011, der Parteien

1. Stadtgemeinde Landeck
2. Gemeinde Schönwies
3. Gemeinde Zams

gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

erkennt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 240,-- vergibt werden.

BEGRÜNDUNG

Mit nunmehr in Berufung gezogenem Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 21.09.2011, Zl. AgrB-R640/51-2011, wurde gemäß §§ 33, 38, 69 und 73 TFLG 1996 festgestellt, dass das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstaltalpe (im Folgenden auch AG) in EZ 218 GB Zams kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. LGBI. Nr. 7/2010, darstelle. Begründend führte die Erstbehörde aus, dass einerseits die Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstaltalpe mit Eingabe vom 01.06.2011 die bescheidmäßige Feststellung beantragt habe, dass die Agrargemeinschaft den Ortsgemeinden Landeck, Zams und Schönwies nicht restitutionspflichtig sei sowie, dass den genannten Gemeinden kein Substanzwertanspruch am Regulierungsgebiet zustehe. Andererseits hätten die genannten Gemeinden die agrarbehördliche Feststellung beantragt, dass es sich bei der Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstaltalpe um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handle. Die Agrarbehörde habe daher zu prüfen gehabt, ob die Grundstücke des Regulierungsgebietes der AG vor deren Übertragung in ihr bürgerliches Eigentum durch Regulierungsbescheid im Eigentum einer Gemeinde gestanden seien und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient hätten. Festzustellen sei, dass die Grundstücke nicht Gegenstand einer Hauptteilung gewesen seien. Mit Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 10.08.1961, Zl. IIIb1-484/15, über die vorläufige Regulierung der Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstaltalpe, Zams, sei das Regulierungsgebiet als aus der Vorderen und Hintere Ochsentalpe, der Starkalpe und der Parseier Schafalpe bestehend beschrieben und als in EZ 218 II GB Zams vorgetragen festgestellt worden. Mit diesem Bescheid sei die Agrargemeinschaft körperschaftlich eingerichtet und durch die Erlassung einer Satzung seien Wahl und Tätigkeit der Organe geregelt worden. Weitere Regulierungsmaßnahmen hätten hinsichtlich der AG nicht stattgefunden. Laut historischem Grundbuch sei Eigentümerin der agrargemeinschaftlichen Grundstücke seit der Grundbuchsanlage die Gedingstalt Zams, bestehend aus den Gemeindefraktionen Zams, Zamsberg, Angedair und der Gemeinde Schönwies. Die AG habe ihr Eigentum aufgrund Ersitzung und des Kaufvertrages vom 30.11.1925 erworben, das Regulierungsgebiet sei daher nicht durch Regulierungsakt der Agrarbehörde in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen worden. Daher liege kein atypisches Gemeindegut vor und sei mit der entsprechenden Feststellung im Spruch des angefochtenen Bescheides auch der Antrag der AG hinsichtlich eines Restitutionsanspruches gemäß VfSlg. 18.446/2008 bzw. hinsichtlich des Substanzwertanspruches gemäß § 33 Abs. 5 TFLG 1996 miterledigt worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Berufung der Stadtgemeinde Landeck, der Gemeinde Schönwies und der Gemeinde Zams. Mit der Berufung wird der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten und werden als Berufungsgründe *materiellrechtlich-inhaltliche und verfahrensrechtliche* Rechtswidrigkeit geltend gemacht. Die Agrarbehörde hätte den Antrag der Agrargemeinschaft zurück- bzw. abweisen müssen, da es sich dabei um einen Antrag handle, der gegen die Interessen der Berufungswerberinnen gerichtet und mutwillig sei. Der Antrag sei von den Eigentümerinnen nicht gedeckt und genehmigt, weiters habe die Behörde Pkt. 2) des Antrages überhaupt nicht bescheidmäßig erledigt. Die von der Gemeinde Schönwies im Verfahren vorgebrachten Bedenken zur Antragslegitimation habe die Behörde nicht einmal erwähnt. Es sei jedoch Aufgabe der Agrarbehörde, zu entscheiden, ob der Ausschuss einer Agrargemeinschaft von sich aus berechtigt sei, gegen die Interessen der Stammliegenschaftseigentümer, nämlich der Gemeinden Landeck, Schönwies und Zams, überhaupt die eingebrachten Anträge zu stellen. Nach Auffassung der Berufungswerberinnen stehe ein solches Antragsrecht dem Ausschuss nicht zu, zumal ein solcher Beschluss vom Ausschuss nie gefasst worden sei. Auch hätten die in den Ausschuss entsandten Vertreter der Berufungswerberinnen einen solchen Antrag nie erhalten und hätten damit ihre Befugnisse zu Lasten der von ihnen repräsentierten Eigentümer ganz offenkundig überschritten. Diesbezüglich habe die Erstbehörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und sei daher der angefochtene Bescheid wegen *Verletzung von Verfahrensfehlern* zu Lasten der Berufungswerberinnen rechtswidrig. Da mit Bescheid vom 10.08.1961 nur eine vorläufige Regelung der Verwaltungs- und Benutzungsrechte stattgefunden habe, sei fraglich, ob überhaupt eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Agrargemeinschaft rechtswirksam bestehe. In der Bescheidbegründung sei festgehalten, dass noch kein Regulierungsverfahren eingeleitet worden sei und die Ermittlungen ergeben hätten, dass es sich beim Regulierungsgebiet um Grundstücke gemäß § 36 Abs. 1 lit. a FLG 1952 handle. Da kein Regulierungsverfahren eingeleitet worden sei, könne nach Ansicht der Berufungswerberinnen auch keine Agrargemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Eine „vorläufige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit“ sei dem TFLG völlig fremd. Zu den Eigentumsverhältnissen sei auszuführen, dass Stammliegenschaftseigentümer seit jeher die drei Gemeinden Landeck, Schönwies und Zams gewesen seien. Zamsberg sei keine eigene Gemeinde, wie dies die Antragstellerin suggeriere, sondern sei Teil der Gemeinde Zams. Frühere Fraktionen seien aufgrund des Fraktionsgesetzes von 1893 und seit Einführung der reichsdeutschen Gemeindeordnung 1939 längst ebenfalls Teil der jeweiligen politischen Gemeinde geworden, auch dies habe der Bescheid aus dem Jahre 1961 dargelegt. Die drei berufenden Gemeinden seien die einzigen gesetzlichen Rechtsnachfolger alter Fraktionen und daher selbstredend Partei der seinerzeit von den Rechtsvorgängern abgeschlossenen Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte. Es handle sich bei ihnen nicht um historische Gemeinden nach bürgerlichem Recht. Die drei politischen Gemeinden Landeck, Schönwies und Zams seien die wahren und einzigen Eigentümerinnen des „Regulierungsgebietes“, dies ergebe sich aus dem Grundbuchsstand seit der Grundbuchsanlage, es spiele dabei keine Rolle, ob das Eigentum von Anfang an einer selbständigen Gemeinde zugestanden wäre oder einer Gemeinde als Rechtsnachfolgerin einer seinerzeitigen Fraktion. Die Grundstücke stellten agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 36 Abs. 1 lit. a FLG 1952 dar, die jedoch im Eigentum der drei berufenden Gemeinden standen und damit auch *Gemeindevermögen der Gemeinden mit dem Charakter von Gemeindegut* darstellten. Es handle sich daher bei der gegenständlichen Agrargemeinschaft, wenn man von deren Bestand überhaupt ausgehen dürfe, um eine Agrargemeinschaft im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 und nicht um eine solche nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 *leg. cit.* Die Erstbehörde hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung die Gedingstaltalpe Zams nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 qualifizieren und als typische Gemeindegutsagrargemeinschaft feststellen müssen. Die anderslautenden Anträge der Agrargemeinschaft wären abzuweisen gewesen. Zur Vermeidung von Unklarheiten für die Zukunft

hätte die Agrarbehörde zudem aussprechen müssen, dass der Substanzwert einer Agrargemeinschaft nach der genannten Bestimmung ohnedies generell den Gemeinden, im konkreten Fall den Berufungswerberinnen gehöre. Es werde daher beantragt, der Landesagrarsenat möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Anträge der Agrargemeinschaft vom 01.06.2011 zurückgewiesen, in eventu abgewiesen werden, in eventu festgestellt werde, dass es sich bei der Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstatalpe Zams um eine Agrargemeinschaft im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG handle und den Gemeinden Zams, Landeck und Schönwies der Substanzwert an den Grundstücken der EZ 218 GB Zams als grundbücherlichen Eigentümerinnen ausschließlich zustehe.

Zum Berufungsvorbringen äußerte sich die Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstatalpe dahingehend, dass die Alpe jahrhundertealtes Gemeinschaftsvermögen der Stammliegenschaftsbesitzer der Siedlungsverbände Zams, Angedair, Perfuchs, Schönwies und Zamserberg sei. Die Stammliegenschaftsbesitzer seien mit dem Wegfall des feudalen Obereigentums zu Volleigentümern geworden. Es handle sich somit um Gemeinschaftseigentum in der Ausprägungsform der nicht regulierten Agrargemeinschaft. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die heutigen politischen Gemeinden die Auffassung vertreten würden, sie seien Eigentümerinnen einer Almliegenschaft, welche sie seit hunderten von Jahren nicht benützt hätten. Selbstverständlich seien auch die Stammliegenschaftsbesitzer von Zams, Angedair, Schönwies und Zamserberg als Gemeinde bzw. Fraktion zu bezeichnen. Dies entspreche den Gewohnheiten der Tiroler Grundbuchsanlage und dem jahrhundertealten Sprachgebrauch. Diese Eigentümerbezeichnung habe nichts mit der heutigen Ortsgemeinde als Teil des Bundesstaates Österreich zu tun. Die Agrarbehörde habe entschieden, dass die AG Eigentümerin des Regulierungsgebietes sei. Diese Feststellung sei rechtskräftig, damit sei gleichzeitig festgestellt, dass auch in der Vergangenheit die AG Eigentümerin gewesen sei. Dies kraft der Rechtskraftwirkung der Agrarbehördenentscheidung gemäß § 14 Agrarverfahrensgesetz 1959. Im Übrigen enthält die Stellungnahme der AG weitläufige Ausführungen zu den Begriffen Gemeinde und Gemeindegut, die jedoch allgemeiner Art sind und auf den konkreten Fall nicht eingehen. Auch wird die Judikatur des VfGH ausführlichst erörtert. Die Agrargemeinschaft beantragte, der Berufung der Ortsgemeinde keine Folge zu geben und die erstinstanzliche Entscheidung zu bestätigen.

Der Landesagrarsenat hat über die vorliegende Berufung erwogen wie folgt:

Gegenstand dieses agrarbehördlichen Berufungsverfahrens ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Feststellung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke in EZ 218 GB Zams als nicht zum Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, idgF LGBl Nr. 7/2010, gehörig.

Die für die vorliegende Berufungssache maßgebliche Bestimmung des § 33 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lautet (auszugsweise) wie folgt:

§ 33 (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer

Interessenschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselweise sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

.....

c) Grundstücke, die

1.

2. vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);

.....

(6) Ob ein Grundstück ein agrargemeinschaftliches Grundstück ist, hat im Zweifel die Agrarbehörde zu entscheiden. Die gemeinderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

.....

§ 36 Abs. 1 und 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1952 (LGBI Nr. 32) lautete wie folgt:

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

a) an welchen zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder

b) welche von allen oder gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), eines oder mehrerer Gemeindeteile (Ortsteile), einer oder mehrerer Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:

a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;

b) Grundstücke, welche sich zwar in Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;

- c) Grundstücke, die in Ausführung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten (Wald- und Weide-Servitutengesetz vom 17. März 1952, LGBl. Nr. 21) einer Ortsgemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind;
- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut;
- e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011 zu Zl. 2010/07/0091 ausführlich dargestellt hat, kannte die Systematik der Flurverfassungsgesetze vom Teilungs- und Regulierungs-Landesgesetz (T.R.L.G.) 1909 bis zum TFLG 1978 das einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten eigentümliche gemeinsame Gut einerseits und das nach der jeweiligen Gemeindeordnung genutzte Gut als Gemeindegut andererseits. An rechtskräftige Feststellungen der Agrarbehörde zur Qualifikation des Regulierungsgebietes sind die Behörden gebunden. Solche Feststellungen sind dem Verwaltungsakt zur Regulierung der Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstattalpe jedoch nicht zu entnehmen.

Der einzige regulierende Bescheid der Agrarbehörde (vom 10.08.1961), mit welchem hinsichtlich der Gedingstattalpe in EZ 218 II KG Zams eine vorläufige Regelung der Verwaltungs- und Benützungsrechte zur Sicherung der geregelten und zweckmäßigen Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke erlassen wurde, enthält in der Begründung die Sachverhaltsfeststellung, dass es sich bei den Gedingstattalpen Zams nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren zweifelsfrei um agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 36 Abs. 1 lit. a FLG [1952] aufgrund der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte zwischen den Gemeinden Zams, Landeck (Angedair) und Schönwies sowie der ehemaligen Gemeindefraktion Zamserberg handle. Die zitierte Bestimmung verweist, anders als die Berufung vermeint, nicht auf Gemeindegut, sondern wäre diesfalls § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 schlagend. Der Rückschluss, es läge aufgrund dieser Sachverhaltsfeststellung Gemeindegut vor, ist somit unzulässig; eine im Sinne der Judikatur verbindliche Feststellung verkörpert die Bescheidebegründung nicht.

Es muss daher aus den sonstigen vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem Verwaltungsakt und den Grundbuchsauszügen, der für die vorliegende Sache maßgebliche Sachverhalt erhoben werden.

Dem im Jahr 1950 beginnenden Gegenstandsakt kann entnommen werden, dass zum damaligen Zeitpunkt die Verwaltung der Gedingstattalpe durch den sogenannten Gedingstattausschuss vorgenommen wurde, der wiederum aus von den (politischen) Gemeinden Landeck, Schönwies und Zams entsandten Vertretern unter Einbeziehung eines Vertreters aus Zamserberg gebildet wurde. Obmann des Gedingstattausschusses war der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Zams. So wurden auch Zuschriften der Agrarbehörde im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Beschlüsse des Gedingstattausschusses an den damaligen Bürgermeister der Gemeinde Zams, Ferdinand

Grüner, gerichtet. Dieser richtete sodann mit Schreiben vom 08.12.1950 das Ersuchen an die Agrarbehörde, ein „Agrarverfahren einzuleiten“. Die Unzulänglichkeiten in der Nutzung der Gedingstattalpe, die den Obmann des Gedingstattausschusses zum Stellen dieses Antrages veranlassten, sind auch der agrarbehördlichen Niederschrift vom 28.12.1950 zu entnehmen. Der Bürgermeister der Gemeinde Zams gab als Obmann des Gedingstattausschusses in dieser Niederschrift auch an, dass hinsichtlich der Verwaltung an den Gedingstattalpen Nutzungsberechtigte der Gemeinden Zams, Schönwies, Zamserberg und Landeck-Angedair beteiligt waren. Die Verwaltung wurde nach den niederschriftlichen Angaben des Obmanns durch den Gedingstattausschuss geführt, der sich aus den jeweiligen Bürgermeistern von Zams und Schönwies, dem jeweiligen Fraktionsvorsteher von Zamserberg und dem vom Gemeinderat von Landeck jeweils namhaft gemachten vertretungsberechtigten Gedingstattausschussmitglied für die Nutzungsberechtigten von Angedair zusammensetzte. Weiters befindet sich im Akt eine Niederschrift über eine am 11.03.1951 abgehaltene „Gedingstattsitzung“, aus der sich ergibt, dass hauptsächlich über die Auftriebsmodalitäten verschiedener Viehgattungen und die Tragung der Kosten dafür Streitigkeiten entstanden waren. Diese Streitigkeiten wurden jedoch durch einen Beschluss am Ende der fünfstündigen Sitzung bereinigt und wurde gleichzeitig auch beschlossen, der Agrarbehörde mitzuteilen, dass ein Agrarverfahren seitens der Agrarbehörde unterbleiben könne. Festzustellen ist, dass diesem Protokoll nicht zu entnehmen ist, dass die politischen Gemeinden, welche Gedingstattvertreter entsendet hatten, Ansprüche am Nutzungsgebiet behaupteten. Auch ist dem Protokoll zu entnehmen (Seite 2), dass eine Trennung der Gemeindejagd von der Gedingstattsjagd mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03.05.1950 vorgenommen worden war.

Im Akt liegt weiters eine Zusatzvereinbarung vom 14.05.1953 zu einem Kaufvertrag vom 15.03.1923 zwischen der „Gedingstattgemeinde Zams“ und der Sektion Landeck der österr. Alpenvereins. Seitens der „Gedingstattgemeinde“ wurde diese Vereinbarung von Vertretern der Gemeinden Landeck, Schönwies und Zams unterfertigt. Bemerkenswert ist dabei, dass offenkundig der „Gedingstattgemeinde Zams“ zumindest in dem Umfang Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde, um diese Zusatzvereinbarung abschließen zu können, die die Einräumung einer Reallast für die Alpinteressenten der Gedingstatt Zams zum Gegenstand hatte. Dies, obwohl eine allfällige Regulierung der Agrargemeinschaft bzw. Interessentschaft oder auch Gedingstatt nicht erfolgt war.

Aus einem Amtsvermerk der AB vom 23.10.1959 geht hervor, dass seitens der Gemeinde Zams Unklarheiten über die Vertretungsbefugnis der „Gemeindefraktion Zamserberg“ und auch über die Nutzung der Anteile der genannten Fraktion aufgetreten waren. Die diesbezügliche Anfrage wurde seitens der Agrarbehörde insofern beantwortet, als festgehalten wurde, dass eine selbständige Fraktion Zamserberg auf Grundlage der Gemeindeordnung nur bis zum Jahre 1938 bestanden habe. Die Gemeindefraktion Zamserberg habe die Verwaltung der Ortsteile Unterberg-Rifenal und Falterschein vorgenommen. Im Grundbuch sei jedoch die KG Zamserberg als Eigentümerin dreier Liegenschaften eingetragen. Es sei aber bereits in den Regulierungsverfahren festgestellt worden, dass die verbücherte KG Zamserberg keinesfalls mit dem Rechts- und Eigentumsbegriff der Gemeindefraktion Zamserberg deckungsgleich sei. Die KG Zamserberg sei eine selbständige Agrargemeinschaft nach der tatsächlichen Praxis in der Nutzung als auch nach der allgemeinen Übung.

Dazu ist festzustellen, dass seitens des Landesagrarsenates – nach Aufhebung der anderslautenden Erkenntnisse des Landesagrarsenates durch den Verwaltungsgerichtshof – hinsichtlich der Agrargemeinschaft Unterberg-Rifenal und auch der Agrargemeinschaft Falterschein mit Erkenntnissen

vom 07.02.2013 festgestellt wurde, dass es sich nicht um Gemeindegutsagrargemeinschaften handelt. Es muss daher auch hier davon ausgegangen werden, dass die an der Gedingstattalpe beteiligte Gemeindefraktion Zamserberg zwar eine gemeinderechtliche Körperschaft war, die jedoch nur Verwaltungsaufgaben hinsichtlich verschiedener Agrargemeinschaften übernommen hatte.

Der Aktenvermerk der AB vom 23.10.1959 führt dazu weiter aus, dass die als Miteigentümerin an der Gedingstatt aufscheinende Gemeindefraktion Zamserberg als gemeinderechtliche Konstruktion zum Unterschied von der KG Zamserberg gewertet und daher inzwischen durch die Rechtsnachfolgerin der Fraktion, die Gemeinde Zams, vertreten werden muss. Folglich hätte die Gemeinde Zams die Interessen der ehemaligen Gemeindefraktion Zams [gemeint wohl: Zamserberg] im Gedingstattausschuss wahrzunehmen und kämen der Gemeinde Zams auch bei der Abstimmung die althergebrachten Anteile der Gemeindefraktion Zamserberg zu. Diese Rechtsauffassung geht auch unzweifelhaft aus einer Auskunft der Agrarbehörde an die Gemeinde Zams vom 19.11.1959 hervor. Aus einer an die Gemeinde Landeck erteilten Rechtsauskunft vom 04.11.1959 ergibt sich wiederum, dass in Verwaltungsangelegenheiten der Gedingstattgemeinde Zams die ehemalige Gemeindefraktion Zamserberg von den Organen der Gemeinde Zams vertreten werde. Die Gemeinde Zams wurde als Rechtsnachfolgerin der Gemeindefraktion Zamserberg bezeichnet.

In der Folge kam es zu Unstimmigkeiten über die Aufteilung der in der Hand der Gemeinde Zams vereinigten Anteilsrechte der Gedingstattgemeinden Zams und Zamserberg und führte die Agrarbehörde aus diesem Grund am 26.07.1960 eine mündliche Verhandlung durch. Streitpunkt war die Nutzung der nicht ausgeübten Anteilsrechte der Gedingstatt Zams. Dabei wurde seitens eines Vertreters aus Zamserberg die Auffassung vertreten, dass die beiden Gemeindeteile verschmolzen und nicht mehr trennbar seien. Seitens der Gemeinde Zams und der Gemeinde Schönwies wurde die Auffassung vertreten, dass in die Alprechte der „Berger“ nicht eingegriffen werden könne bzw. die alte Übung maßgeblich sei.

In einer weiteren agrarbehördlichen Verhandlung am 17.11.1960 wurde einvernehmlich der Umfang der Anteilsrechte für die Gemeinde Zams, für die ehemalige Gemeindefraktion Zamserberg, für die Stadtgemeinde Landeck als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Angedair und für die Gemeinde Schönwies festgelegt. An dieser Verhandlung nahmen die Gedingstattvertreter der Gemeinde Zams, aus Zamserberg, der Gemeinde Schönwies und Stadtgemeinde Landeck sowie der Geschäftsführer und der Alpmeister des Gedingstattausschusses teil. Strittig war in dieser Verhandlung neuerlich, ob nicht ausgenützte Auftriebsrechte der Gemeinde Zams aufgrund der Rechtsnachfolge der Gemeinde Zams nach der Fraktion Zamserberg ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten aus Zamserberg auszunützen seien, oder ob diese Auftriebsrechte auf die übrigen Gedingstattgemeinden zur Nutzung aufgeteilt werden müssten. Die bei der Verhandlung anwesenden Vertreter der Nutzungsberechtigten befürworteten eine vorläufige agrarbehördliche Regulierung der Verwaltung und schlugen vor, bis zur endgültigen Regulierung einen Gedingstattausschuss mit 12 Mitgliedern einzusetzen. Dabei seien 6 Mitglieder von der Gemeinde Zams, 2 Mitglieder von der Gemeinde Landeck und 2 Mitglieder von der Gemeinde Schönwies zu entsenden. Diese Vertreter müssten nicht dem Gemeinderat angehören, wohl aber auf der Gedingstattalpe auftriebsberechtigt sein. Weiters sollten dem Gedingstattausschuss 2 Auftriebsberechtigte aus dem Ortsbereich der ehemaligen Gemeindefraktion Zamserberg angehören. Diese Vertreter seien von den Auftriebsberechtigten der Gemeindefraktion Zamserberg mit Stimmenmehrheit nach Köpfen zu wählen und vom Zamserberger Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Zams zu melden. Die Gemeinde Zams habe sich ausdrücklich zu verpflichten, diese beiden hier namhaft gemachten Gedingstattvertreter in den Gedingstattausschuss als Vertreter der

ehemaligen Gemeindefraktion Zamserberg zu entsenden. Weiters wurden die Abstimmungsmodalitäten grob geregelt und hinsichtlich der Lastentragung die Beibehaltung der bisherigen Übung vereinbart. Dabei seien die normalen und jährlich wiederkehrenden Lasten auf das aufgetriebene Vieh und nur die Aufwendungen für dauernde und nachhaltige Verbesserungsmaßnahmen auf die festen Anteilsrechte umzulegen. Allfällige Ertragsüberschüsse seien nur für notwendige nachhaltige Verbesserungen zu verwenden und habe über die mögliche Verteilung von Ertragsüberschüssen nicht der Gedingstattausschuss, sondern die Agrarbehörde zu entscheiden. Der Jagdpachterlös sei als Ertragsüberschuss zu werten.

In der Folge erließ die Agrarbehörde den bereits erwähnten Bescheid vom 10.08.1961 über die vorläufige Regelung der Verwaltungs- und Benützungsrechte der Gedingstattalpen Zams. Mit diesem Bescheid wurde in der, einen Bestandteil des Bescheides bildenden, vorläufigen Verwaltungssatzung die Agrargemeinschaft Gedingstattalpen Zams körperschaftlich eingerichtet. Die Einrichtung des die Verwaltung ausübenden Gedingstattausschusses wurde laut dem Ergebnis der Verhandlung vom 17.11.1960 vorgenommen. Einzelne Verwaltungssagenden wurden dem Obmann, der von den 6 Ausschussmitgliedern aus Zams zu wählen war, und dem vom gesamten Gedingstattausschuss zu wählenden Geschäftsführer übertragen.

Auch diesbezüglich ist festzustellen, dass der genannte Bescheid keinerlei Regelungen über Nutzungsrechte der politischen Gemeinden Landeck, Schönwies und Zams enthält und auch sonst Anteilsrechte dieser politischen Gemeinden nicht erwähnt oder festgelegt wurden.

Gegen diesen Bescheid vom 10.08.1961 über die vorläufige Regelung der Verwaltung der Gedingstattalpe Zams wurden drei Berufungen eingebracht. Eine der Berufungen erhoben *die in der Gemeinde Schönwies ansässigen an den Gedingstattalpen Zams Nutzungsberechtigten*, die sich auch als *Mitglieder der Agrargemeinschaft Gedingstattalpen Zams* bezeichneten, wobei deren Berufung auch *für die Gemeinde Schönwies* vom Bürgermeister unterfertigt wurde. Eine Berufung wurde *seitens des Gemeindeamtes Zams* erhoben und durch den Bürgermeister von Zams unterfertigt, eine weitere Berufung erhob ein Einzelmitglied der Agrargemeinschaft. Sämtliche Berufungen richteten sich im Wesentlichen gegen die Aufteilung der Auftriebsrechte auch im Zusammenhang mit der Vereinigung der ehemaligen Gemeinde Angedair mit der Stadtgemeinde Landeck bzw. der Fraktion Zamserberg mit der Gemeinde Zams. Nach entsprechenden Verhandlungen der Agrarbehörde wurden die Berufungen zurückgezogen bzw. durch Bescheid der AB vom 08.11.1963 durch Abänderung des angefochtenen Bescheides vom 10.08.1961 bereinigt. Durch diesen Bescheid wurde unter anderem eine Regelung hinsichtlich nicht voll ausgenützter Anteilsrechte getroffen.

Die durch diese beiden Bescheide getroffenen flurverfassungsrechtlichen Regelungen haben seitdem keine Änderungen erfahren. Auch sonst können dem Akt keine klärenden Hinweise zur Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Gemeindegut beim Nutzungsgebiet der Gedingstattalpe Zams entnommen werden.

Aufgrund dieses Akteninhaltes kommt der Landesagrarsenat zu dem Schluss, dass es sich bei der EZ 218 GB Zams, der sogenannten Gedingstattalpe, nicht um eine auf Gemeindegut bestehende Alpe handelt. Dem Gegenstandsakt können keine ausreichenden Hinweise auf das Vorliegen von

Gemeindgut entnommen werden, vielmehr liegt gegenständlich offensichtlich ein Fall vor, in welchem die Verwaltung eines Nutzungsgebietes zwar politischen Gemeinden übertragen wurde, und auch bereits vor der vorläufigen Regelung aus dem Jahr 1961 durch Vertreter der bestehenden politischen Gemeindeeinrichtungen wahrgenommen worden war, ohne dass jedoch diese politischen Gemeinden Anteils- oder Nutzungsrechte am Nutzungsgebiet gehabt hätten; solche wurden auch während des gesamten Verfahrensverlaufs seit dem Jahr 1950 durch die politischen Gemeinden oder auch deren Vertreter im Gedingstattausschuss nicht behauptet.

Selbst wenn seit der Grundbucheintragung, die in Zams erst im Jahr 1928 abgeschlossen wurde, eine „Gedingstatt Zams, bestehend aus den Gemeindefraktionen Zams, Zamsberg, Angedair und Gemeinde Schönwies“ als Eigentümerin der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft unverändert verbüchert ist, so kann daraus und auch aus der Verwendung des Ausdrucks Gemeinde im Zusammenhang mit Schönwies nicht geschlossen werden, dass es sich dabei um politische Gemeinden bzw. Gemeindefraktionen im gemeinderechtlichen Sinn gehandelt habe. Es fehlen dafür entsprechende weiterführende Hinweise in den Unterlagen. So wurden beispielsweise im vorliegenden Fall keine Gemeindevertreter gem. § 110 Abs. 1 lit. f TFLG 1952 bestellt, wie es im Falle der Verfahrensbeteiligung von Ortsgemeinden, Ortschaften und Gemeindeteilen und -anstalten vorgesehen war und auch regelmäßig von der Gemeindeaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Agrarbehörde vorgenommen wurde.

Wesentlich ist hier auch, dass eine Eigentumsübertragung im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, durch agrarbehördlichen Bescheid, sei es durch Regulierungsplan oder auch einen anderen regulierenden Bescheid der Agrarbehörde, nicht vorgenommen wurde. Die Grundbucheintragung blieb durch das Einschreiten der Agrarbehörde ebenso unverändert wie die bisherige Übung bei der Verwaltung des Nutzungsgebietes. Die Verwaltung wurde durch die Bescheide des Jahres 1961 und 1963 lediglich detaillierter geregelt, jedoch blieben die wesentlichen Verwaltungsmodalitäten, insbesondere die Wahrnehmung der Verwaltung durch den Gedingstattausschuss, in welchen die politischen Gemeinden Vertreter entsandten, durch das Einschreiten der Agrarbehörde unverändert.

Insgesamt ist, abgesehen von den im vorliegenden Fall gegebenen Unschärfen hinsichtlich der Verwendung der Begriffe Gemeindefraktion bzw. Gemeinde, festzuhalten, dass für das Eigentum gemeinderechtlicher Einrichtungen am agrargemeinschaftlichen Gebiet zweifelsfreie Hinweise im Gegenstandsakt fehlen und folglich auch für das Vorliegen von Gemeindgut keine ausreichenden Hinweise vorhanden sind. Bei genauerer Betrachtung des Akteninhalts besteht kein Zweifel am Vorliegen von gemeinschaftlichem Gebiet von Nutzungsberechtigten im Sinne der Judikatur des VwGH.

Den anderslautenden Ausführungen der Berufung, die insbesondere auch die einander ausschließenden Begriffe des (unbelasteten) Gemeindevermögens und des (mit Nutzungsrechten belasteten) Gemeindgutes vermengen, kann daher nicht gefolgt werden. Auch ist festzuhalten, dass die im Bescheid vom 10.08.1961 durch die Agrarbehörde zitierte Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. a FLG 1952 gar nicht auf Gemeindgut verweist, wie die Berufung ausführt, sondern für die Bezeichnung von Gemeindgut von der Agrarbehörde § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 hergezogen worden wäre. Auch kann, wie bereits ausgeführt wurde, das Vorliegen von Eigentum der

Berufungswerberinnen am „Regulierungsgebiet“ nicht schlüssig nachvollzogen werden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Verwaltungsaufgaben der ehemaligen politischen Gemeindefraktion Zamserberg nach dem Untergehen dieser Fraktion im Jahr 1938 durch die Einführung der deutschen Gemeindeordnung in Österreich von der politischen Gemeinde Zams wahrgenommen wurden, da eben die Verwaltung zuvor von einer politischen Fraktion ausgeübt wurde, was jedoch kein Eigentum zu begründen vermag. Daher kann die Verwaltung der unregulierten agrarischen Gemeinschaft „Gedingstaltalpe“ durch die in den Gedingstattausschuss entsendeten Organe der gemeindepolitischen Einrichtungen nicht das Vorliegen von Gemeindegut begründen, sondern allenfalls einen Hinweis darauf geben. Da jedoch mit Bescheid vom 10.08.1961 festgelegt wurde, dass die von den Gemeinden durch den Gemeinderat zu wählenden und zu entsendenden Mitglieder des Gedingstattausschusses dem Gemeinderat gar nicht angehören müssen, sondern vielmehr nur die Auftriebsberechtigung auf der Gedingstaltalpe Voraussetzung zur Entsendung in den Gedingstattausschuss ist, kann dies nicht als Hinweis auf das Vorliegen von Gemeindegut bzw. Gemeindegut beim Nutzungsgebiet verstanden werden.

Es war daher in Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Landeck
2. Gemeinde Schönwies
3. Gemeinde Zams
1.-3. zH RA Dr. Herbert Kofler, Innstraße 1, 6500 Landeck
4. Agrargemeinschaft Vordere und Hintere Gedingstaltalpe, zH Univ.Do. RA Dr. Bernd A. Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck

Für den Landesagarsenat:

Die Schriftführerin:

Triendl

TRIENDL



Der Vorsitzende:

Dr. Aicher

Dr. AICHER